Anhang 2

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Inhaltsverzeichnis

1 Prüfungsinhalt 3

2 Datengrundlagen 4

3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 5

4 Wirkungen des Vorhabens 5

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 6

5.1 Verbotstatbestände 6
5.1.1 Schädigungsverbot 7
5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot 7
5.1.3 Störungsverbot 7
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung 8
5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 9
5.4 Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten 10
5.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 10
5.4.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie 10
5.4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 12

6 Zusammenfassende Darlegung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG 16

7 Literatur / Quellen 17

8 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums 18

1 Prüfungsinhalt

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Volkach im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf den Grundstücken Fl.-Nr. 361 und 361/1 (jeweils Teilflächen) in der Gemarkung Rimbach geschaffen werden. Dazu wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 10 ha.



Abb. 1: Übersichtslageplan mit Vogelschutzgebiet „Südliches Steigerwaldvorland“
Quelle: BayernAtlas, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Geplant ist die Aufstellung von einachsig nachgeführten Solarmodulen in aufgeständerter Ausführung (siehe Systemskizze, Bebauungsplan). Die Modultische sind in parallel zueinander aufgestellten Reihen mit einem Systemabstand von mind. 15 m und einem Mindestabstand von 10 m bei waagerechter Ausrichtung zwischen den Reihen zu errichten. Außerdem sind die technisch notwendigen Nebenanlagen (z. B. Trafostation, Übergabestation, Wechselrichter, Batteriespeicher) sowie eine Einfriedung und Anlagen zur Überwachung (Kameramasten) vorgesehen.

Die Fläche wird als Agri-PV-Anlage auf mindestens 85 % der Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Geplant ist der Anbau von Durchwachsener Silphie als Energiepflanze, die als Dauerkultur mit einer Standzeit von 15 bis 25 Jahren ohne Bodenbearbeitung auskommt.

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ergebnisse der faunistischen Kartierung (Brutvögel, Zauneidechse, Knoblauchkröte; Büro Bachmann, Ansbach, 2023)
- Ergebnisse der faunistischen Kartierung (Aktualisierung Brutvögel; Büro Pürckhauer, Würzburg, 2026)
- Informationen aus der Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) über das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten (November 2022)
- Artenschutzkartierung (Bayerisches Landesamtes für Umwelt, Stand 01.02.2023)
- Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Kitzingen
- Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen (Weimann Ingenieure GbR, November 2022)

3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand: Februar 2020).

4 Wirkungen des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen Volkach und Eichfeld südlich der Staatsstraße St 2260. Es handelt sich um eine ca. 10 ha große, bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche (Ackerfläche) ohne jeglichen Gehölzbestand.



Abb. 2: Geltungsbereich im Luftbild
Quelle: BayernAtlas, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Direkt westlich vom geplanten Vorhabensbereich befindet sich der Strehlhof mit verschiedenen Gehölzbeständen (Einzelbäume, Hecken) und einem Weiher. Im Süden verläuft der Heiligenbach, der z. T. von Röhricht und Hochstauden begleitet wird.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Projektwirkungen

- Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Baubedingtes Tötungsrisiko für Jungvögel und Gelege
- Bauzeitliche Lärm- und Staubemissionen, Emissionen, optische Störungen
- Keine über den Geltungsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung o. ä.

Anlagenbedingte Projektwirkungen

- Flächeninanspruchnahme (Überstellung durch PV-Module) einer Ackerfläche
- Beschattung von Vegetationsflächen
- Barrierewirkung für Mittel- und Großsäuger durch Einfriedung der Anlage
- Strukturanreicherung durch 2 m breite Blühstreifen unter den Modulreihen und Gras-/ Krautsäume mit abschnittsweiser Strauchpflanzung in Randbereichen

Betriebsbedingte Projektwirkungen

- Beeinflussung der Habitatstruktur durch Ernte

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Datengrundlage für die Bestandserfassung war v. a. das Ergebnis der durchgeführten faunistischen Erfassungen (Prüfung auf Vorkommen von Brutvögeln, Zauneidechse, Knoblauchkröte) sowie die online-Datenbankabfrage zur Verbreitung (Bayerisches Landesamt für Umwelt, LfU) nach dem Kriterium „Vorkommen im Landkreis Kitzingen“ als die räumlich niedrigste Ebene mit der erweiterten Auswahl nach dem Lebensraumtyp „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ und „Gewässer“. Aufgrund der Nähe zur Landkreisgrenze wurde die gleiche Abfrage für den Landkreis Schweinfurt vorgenommen und berücksichtigt. Außerdem wurden die Daten der Artenschutzkartierung ausgewertet.

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB

und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot

(sh. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko, sh. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot

(sh. Nr. 2.3 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt <u>nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 – Bauzeitenbeschränkung (Bodenbrüter) / Vergrämung: Abräumen der Bodendecke zwischen 15. September und 28. Februar; andernfalls Schwarzbrache des Baufelds bis zum Baubeginn

Das Abräumen der gewachsenen Bodendecke im Baufeld darf zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes (Ackerbrüter, z. B. Feldlerche) nur außerhalb der Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit im Nest von Vögeln und damit während der Vegetationsruhe erfolgen, d. h. im Zeitraum von 15. September bis Ende Februar. Kann das Abräumen der Bodendecke nicht im genannten Zeitraum erfolgen, ist das Baufeld bis zum eigentlichen Baubeginn unattraktiv für Bodenbrüter zu gestalten. Die Ackerfläche ist ggf. ab 1. März bis Baubeginn (Oberbodenabtrag) durch Eggen o. ä. als Schwarzbrache zu halten. Zusätzlich sind 2,5 m lange Stangen, an deren Enden 2 m lange Absperrbänder befestigt sind, aufzustellen, um sicherzustellen, dass keine Nester im Baufeld angelegt werden.

V2 – Einhaltung eines ausreichenden Abstands zum Vogelschutzgebiet für Schutz des Ortolan-Lebensraums

Um den Lebensraum des Ortolans nicht zu beeinträchtigen, ist nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) ein Abstand von 150 Metern zur Außengrenze des Vogelschutzgebiets östlich des Vorhabensgebiets einzuhalten. Dieser Bereich darf nicht bebaut werden.

V3 – Verzicht auf dichte, hohe Eingrünung der Anlage

Um die Offenheit der Feldflur für Feldvögel weiterhin gewährleisten zu können, ist auf dichte, hohe Eingrünungen der Anlage zu verzichten. Stattdessen sind 2 m breite Gras-/ Krautsäume mit nur abschnittsweisen Strauchpflanzungen aus standortheimischen Arten entlang der Süd- und Westgrenze der Anlage vorgesehen. Die Strauchpflanzungen sind ein- bis zweireihig anzulegen. Die Gras-/ Krautsäume sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Das Mähgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

V4 – Verzicht auf Nachtbaustellen

Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

V5 – Minimierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Um temporären Lebensraumverlust und Beeinträchtigungen von Offenlandarten zu vermeiden, ist die die Planung der Anlage so flächensparend wie möglich durchzuführen. Nicht unmittelbar für das Baugebiet benötigte Flächen dürfen während der Baumaßnahmen nicht befahren, umgestaltet oder umgelagert werden.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Im Rahmen der im Frühjahr / Sommer 2026 durchgeführten Aktualisierung der faunistischen Erfassung von Brutvögeln wurden 5 Reviere der **Feldlerche, 5** der **Schafstelze** und 1 des **Rebhuhns** auf der zukünftigen PV-Anlagenfläche festgestellt. Daher ist eine externe Ausgleichsfläche bereitzustellen und nach den Vorgaben des Bayerischen Umweltministeriums (Schreiben vom 22.02.2023: „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung“) feldlerchenfreundlich zu bewirtschaften (CEF-Maßnahme für Feldlerche, z. B. Anlage von mehrjährigen Blühstreifen in Kombination mit Ackerbrachestreifen: 0,5 ha je Brutpaar). Damit werden auch die Beeinträchtigungen der anderen Bodenbrüterarten (Schafstelze und Rebhuhn) ausgeglichen, die ähnliche Lebensraumansprüche haben und zusammen mit der Feldlerche auf der zukünftigen Anlagenfläche nachgewiesen wurden.

Als Alternativen zu o. g. Ausgleichsmaßnahme (Kombination Blühstreifen mit Ackerbrache: 0,5 ha je betroffenem Brutpaar) sind möglich:

- 1,0 ha (je Brutpaar) Getreidefläche mit erweitertem Saatreihenabstand
- oder 10 Lerchenfenster (jeweils 20 m²) und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen)

Im Rahmen eines begleitenden Monitorings ist die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Wird im Rahmen eines Monitorings nachgewiesen, dass der mit PV-Modulen überstellte Geltungsbereich (z. B. aufgrund des weiten Reihenabstands) weiterhin als Brutplatz von bodenbrütenden Vogelarten (z. B. Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn) genutzt wird, kann die externe Ausgleichsfläche entspre-

chend dem tatsächlichen Verlust an Brutrevieren verkleinert werden und auf der nicht mehr notwendigen Ausgleichsfläche die bisherige landwirtschaftliche Nutzung erfolgen.

5.4 Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten

5.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Aufgrund des Verbreitungsgebiets, der Standortverhältnisse und der Biotopausstattung sind keine Vorkommen im Plangebiet zu erwarten.

5.4.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Fledermäuse

Im Wirkraum des Vorhabens sind zahlreiche Fledermausarten zu erwarten. Allerdings fehlen im Planungsgebiet (Acker) wesentliche Strukturen zur Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gehölzbestände, Gebäude). Eine Nutzung des Planungsgebiets (Ackerfläche) ist lediglich als Jagdquartier oder Überfluggebiet zu erwarten.

Etwa 250 m nördlich bzw. 700 m südlich des Vorhabensbereichs befinden sich Waldflächen, die Lebensraum von verschiedenen Fledermausarten sein können (typ. Arten: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus).

Westlich des Geltungsbereichs befinden sich verschiedenartig genutzte Gebäude des Strehlhofs, die für die typischen „Dorffledermäuse“ (Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus) als Lebensraum relevant sein können.

Mit dem Vorhaben ist eine Verbesserung des Nahrungsangebots zu erwarten (höhere Arten- und Individuenzahlen bei den Insekten durch Extensivierung der Nutzung).

Nach HERDEN et al. können Fledermäuse die Module mit ihrer Ultraschallortung problemlos als Hindernis erkennen, so dass kein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Störungen bei den Jagdflügen sind nicht zu erwarten.

Somit werden Fledermäuse als nicht planungsrelevant abgeschichtet.

Feldhamster

Das Planungsgebiet liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets des Feldhamsters (vgl. Fachkarte der Regierung von Unterfranken). Zudem lassen die Böden im Geltungsbereich (Lehm-Tonböden bzw. Sand-Lehmböden) keine Vorkommen erwarten. Die vom Feldhamster besiedelten Böden im Landkreis Kitzingen liegen z. B. bei Dettelbach und Biebelried (Lössböden). Die Art wird deshalb als nicht prüfungsrelevant abgeschichtet. Ein Verdacht auf einen Feldhamsterbau bei der ersten Begehung durch den Biologen hat sich nicht bestätigt (Ausschluss über Fotofalle), so dass der Feldhamster als nicht prüfungsrelevant abgeschichtet wird.

Andere Säugetiere

Andere artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten (Biber und Haselmaus) können abgeschichtet werden, da die notwendigen Habitatstrukturen fehlen (z. B. Gewässer, Hecken).

Reptilien

Schlingnatter

Geeignete Habitatstrukturen (wärmebegünstigte, offene bis halboffene strukturreiche Lebensräume, z. B. Halbtrockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Vorkommen der Schlingnatter sind nicht zu erwarten und konnten bei der Prüfung auf Zauneidechsenvorkommen nicht nachgewiesen werden.

Zauneidechse

Geeignete Habitatstrukturen sind im Untersuchungsgebiet kleinflächig nur in den Randbereichen vorhanden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurden deshalb die Randbereiche des Grundstücks von einem Biologen auf Zauneidechsenvorkommen untersucht (vier Begehungen von April bis September 2023). Dabei konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Amphibien

Etwa 30 m westlich des Vorhabensbereichs befindet sich ein Weiher. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten sind potenziell möglich. Wanderungen zwischen den verschiedenen Lebensräumen im Offenland erfolgen über lineare Kleinstrukturen (z. B. feuchte Gräben), Wanderung über Ackerflächen sind nicht zu erwarten. Daher werden keine Lebensräume oder Wanderbeziehungen beeinträchtigt.

Eine Ausnahme bildet hierbei die Knoblauchkröte. Aufgrund bekannter Vorkommen in der Umgebung von Volkach wurde der Weiher am Strehlhof auf mögliche Vorkommen der Knoblauchkröte untersucht. Bei den Untersuchungen zu möglichen Amphibienvorkommen wurden weder Individuen noch deren Entwicklungsstadien wie Laich oder Kaulquappen vorgefunden. Es wird von keinem Vorkommen von nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten im Untersuchungsgebiet ausgegangen.

Libellen

Dauerhafte oder temporäre Gewässer fehlen im Geltungsbereich, befinden sich jedoch mit dem Weiher am Strehlhof ca. 30 m davon entfernt. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Libellenarten können aufgrund der fehlenden Habitate ausgeschlossen werden. Da sich der Eingriff auf die Ackerfläche beschränkt, werden Libellen als nicht planungsrelevant abgeschichtet.

Käfer

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Käferarten können aufgrund der fehlenden Habitate (z. B. Altbäume mit Mulm) ausgeschlossen werden.

Tagfalter

Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings können ausgeschlossen werden, da dessen Wirtspflanze (Großer Wiesenknopf, Sanguisorba officinalis) im Untersuchungsgebiet fehlt.

Muscheln

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z. B. Bachmuschel) können aufgrund der fehlenden Habitate (Fließgewässer) ausgeschlossen werden.

5.4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bei allen nachfolgend nicht aufgeführten Europäischen Vogelarten liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum oder der erforderliche Lebensraum fehlt im Wirkraum oder die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Unter den potenziell vorkommenden Vogelarten sind außerdem viele weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. Relevante Beeinträchtigungen dieser Arten sind aus nachfolgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des sog. Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen.
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

<u>Ergebnisse der faunistischen Erfassung von Brutvogelarten:</u>

Im Offenlandbereich des Untersuchungsgebiets wurden bei der Aktualisierung (2026) 5 Reviere der **Feldlerche, 5** der **Schafstelze** und 1 des **Rebhuhns** nachgewiesen.

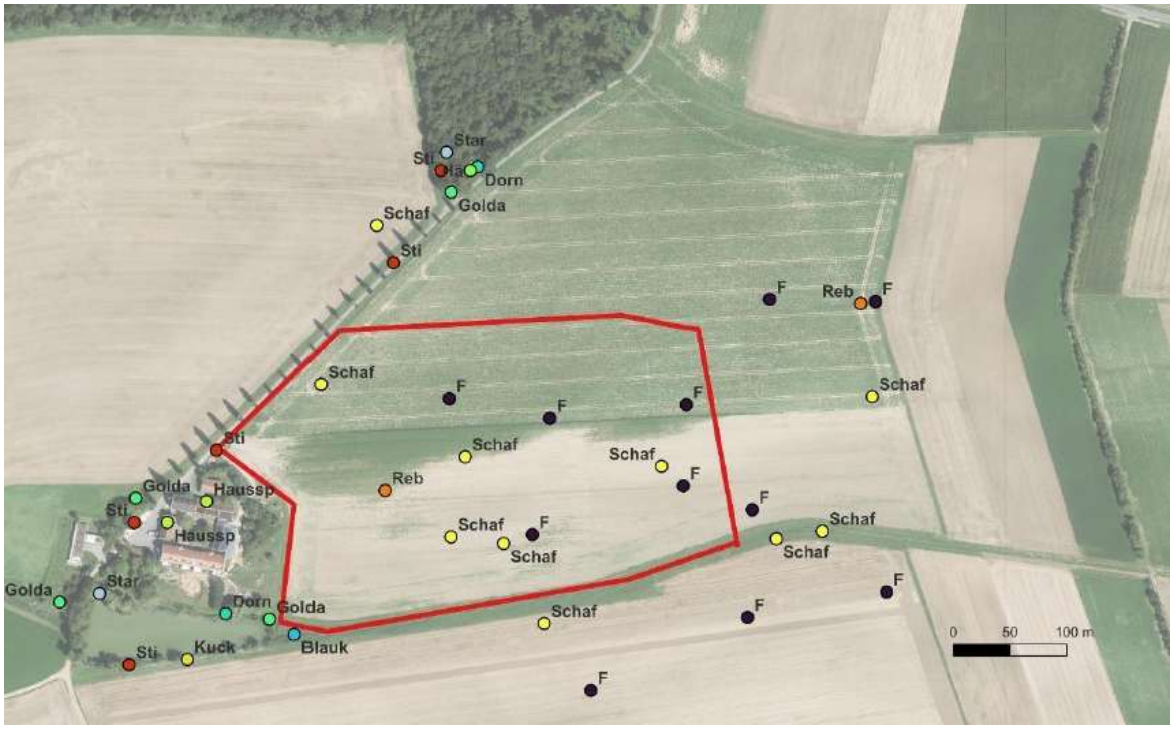


Abb. 3: Erfasste Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten im Jahr 2026
Quelle: Pürckhauer – Büro für Artenschutz und Umweltplanung

Im Bereich der Baumreihen ca. 340 m östlich des Vorhabensgebiets wurde der **Ortolan** 2023 als Brutvogel erfasst (jedoch in 2026 nicht mehr). Um eine Beeinträchtigung auszuschließen, wurde die ursprünglich vorgesehene Vorhabensfläche soweit reduziert, dass der vom LfU vorgegebene Mindestabstand von 150 m zur Außengrenze des Vogelschutzgebiets eingehalten wird.

Durch das Vorhaben sind Beeinträchtigungen (Tötungs- und Verletzungsrisiko, Störung, Lebensraumverlust) der genannten Vogelarten möglich. Um diese zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen umzusetzen.

Eine Betroffenheit von Höhlenbrütern (z. B. Gartenrotschwanz, Spechte), Gebüschbrütern (z. B. Dorngrasmücke, Rotkehlchen), Baum-Freibrütern (z. B. Buchfink, Mäusebussard) sowie Gebäudebrütern (z. B. Mauersegler, Schwalbenarten) kann ausgeschlossen werden, da die entsprechenden Habitate nicht vorhanden sind und nicht in Anspruch genommen werden.

deutscher Name	***wissenschaftlicher Name***	**RL BY**	**RL D**	**EHZ KBR**
Bodenbrüter (Feldvögel)				
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	U2
Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	U2
Wiesenschafstelze	*Mocatilla flava*			FV

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen eingriffsrelevanten Europäischen Vogelarten

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)**RL D** Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region
FV günstig (favourable)
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX unbekannt (unknown)

Bodenbrüter / Feldvögel
(Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Bayern: (sh. Tab. oben) **Art(en) im Wirkraum** ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**
☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht
(sh. Tab. oben)

Feldlerche
Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Ihr Nest baut sie in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation (Brutzeit März bis August).

Rebhuhn
Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso Grünwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren sind Deckungsangebot im Jahresverlauf (Brachen im Winter) und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtsphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löss, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Wiesenschafstelze
Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Ihr Nest ist in dichter Vegetation versteckt, in nassem Gelände auf Erdhügeln oder Bulten (Brutzeit ab Ende April bis August).

Lokale Population:
Im Offenlandbereich des Untersuchungsgebiets wurden 5 Reviere der Feldlerche, 5 der Schafstelze sowie 1 des Rebhuhns nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Potenzielle Lebensräume für Nestbau-, Lege-, Brut- und Aufzucht gehen bau- und anlagebedingt verloren.
Im Offenlandbereich des Untersuchungsgebiets wurden bei der 2026 aktualisierten Erfassung 5 Reviere der Feldlerche, 5 der Wiesenschafstelze sowie 1 des Rebhuhns nachgewiesen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V1:** Bauzeitenbeschränkung (Bodenbrüter) / Vergrämung: Abräumen der Bodendecke zwischen 15. September und 28. Februar, andernfalls Schwarzbrache des Baufelds bis zum Baubeginn
- **V2:** Einhaltung Mindestabstand (150 m) zum Vogelschutzgebiet zum Schutz des Ortolan-Lebensraums
- **V3:** Verzicht auf dichte, hohe Eingrünung der Anlage

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **A2:** Ausgleichmaßnahme / Anlage einer Ausgleichsfläche mit feldlerchenfreundlicher Bewirtschaftung (z. B. Kombination Ackerbrache und Blühstreifen: 0,5 ha je Brutpaar) – damit werden auch die Beeinträchtigungen der anderen Bodenbrüterarten (Schafstelze und Rebhuhn) ausgeglichen, die ähnliche Lebensraumansprüche haben und zusammen mit der Feldlerche auf der Anlagenfläche nachgewiesen wurden.

Bodenbrüter / Feldvögel
(Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die lokalen Populationen von Feldlerche, Wiesenschafstelze und Rebhuhn erhalten zu können, muss die genannte CEF-Maßnahme vor Baubeginn durchgeführt werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Das Tötungsrisiko durch mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen (z. B. Kollisionsrisiko) ist nicht signifikant erhöht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Durch die Bauarbeiten (insbesondere Baufeldräumung / Oberbodenabtrag) sind erhebliche Störungen von bodenbrütenden Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten möglich. Durch das Abräumen der Bodendecke vor Brutbeginn und Anlage einer Schwarzbrache bis zum Baubeginn wird verhindert, dass sich Bodenbrüter dort Nester anlegen. Störungen werden verhindert bzw. sie führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt deshalb nicht vor.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V1:** Bauzeitenbeschränkung (Bodenbrüter) / Vergrämung: Abräumen der Bodendecke zwischen 15. September und 28. Februar, andernfalls Schwarzbrache des Baufelds bis zum Baubeginn, Aufstellen von 2,5 m langen Stangen, an deren Enden 2 m lange Absperrbänder befestigt sind
- **V2:** Einhaltung Mindestabstand zum Vogelschutzgebiet zum Schutz des Ortolan-Lebensraums

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

6 Zusammenfassende Darlegung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

(entfällt, da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden)

7 Literatur / Quellen

- Bachmann Artenschutz GmbH: Zusammenfassung für den Solarpark Strehlhof in Rimbach-Strehlhof, Stadt Volkach (Stand 09/2023).
- Badelt, O., Niepelt, R., Wiehe, J., Matthies, S., Gewohn, T., Stratmann, M., Brendel, R., von Haaren, C. (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
- Bayerisches Staatsministerium Landesamt für Umwelt: Biotopkartierung
- Demuth, B., Maack, A., Schumacher, J. (2019): Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. In: Heiland, S. (Hrsg.): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie- Stadt- und Landschaftsplanungsbüros
- Herden, C., Rassmus, J., Gharadjedaghi, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen (BfN-Skripten 247)
- Lieder, K., Lumpe, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“, Thüringer Ornithologische Mitteilungen 56, S. 13-25)
- Peschel, T. (2010): Solarparks – Chancen für die Biodiversität. Erfahrungsbericht zur biologischen Vielfalt in und um Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
- Peschel, R., Peschel, T. (2025): Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie.
- Pürckhauer – Büro für Artenschutz und Umweltplanung: Bericht zur Bestandsaufnahme Brutvögel, Bauvorhaben Strehlhof Agri-PV-Anlage (Juli 2026)
- Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. – ANLiegen Natur 37(1): 67-76, Laufen.
- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde: Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken. Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger (20.05.2025, 4. Aktualisierung)

8 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.
Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.
Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)**:**
Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- **X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- **0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- **X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- **0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.
Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.
Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:
für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)[1]
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)[2]
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

[1] Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

[2] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
X	O				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	O		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	x
O					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x
X	X	O		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
X	X	O		X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	x
O					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	-	x
O					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	O		X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
X	X	O		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	x
X	X	O		X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	x
O					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	x
O					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	O				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
O					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	-	x
O					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	x
O					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
X	X	O			Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
X	X	O			Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
O					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
O					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
O					Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	O			Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
O					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
X	O				Biber	Castor fiber	-	V	x
O					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
X	O				Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
O					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
X	O				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-		x
O					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
O					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
					Kriechtiere				
O					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
O					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	O				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
O					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X		O		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x
					Lurche				
O					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
O					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
O					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	O				Kammmolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	X			O	Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	x
X	X			O	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	O				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	O				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
O					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	O				Springfrosch	Rana dalmatina	V	-	x
O					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
					Fische				
O					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	G	-	x
					Libellen				
O					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
O					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
O					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
X	O				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
X	O				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
O					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x
					Käfer				
O					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
O					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	2	1	x
O					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	-	1	x
O					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
O					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
O					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x
					Tagfalter				
O					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
O					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
O					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x
X	O				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V	x
O					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
O					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
O					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
O					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
O					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
O					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x
					Nachtfalter				
O					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	x
O					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
O					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x
					Schnecken				
O					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
O					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
					Muscheln				
X	O				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
O					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
O					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
O					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	2	x
O					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
O					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
O					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
O					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
X	O				Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
O					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
X	O				Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
O					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
O					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
O					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
O					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
O					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
O					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)

ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
O					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
O					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-
O					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
					Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
O					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
					Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
O					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	X	O			Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
X	O				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
X	O				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
O					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
O					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
O					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
X	O				Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
O					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
O					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
					Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X	O				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
					Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	O				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
O					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
O					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	O				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
					Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
					Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	O				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	O				Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
O					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
O					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
					Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
O					Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
					Elster*)	Pica pica	-	-	-
O					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	**X**		**O**		Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	**-**
X	**X**	**O**			Feldsperling	Passer montanus	V	V	**-**
O					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	**x**
					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	**-**
O					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	**x**
					Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	**-**
X	**O**				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	**x**
O					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	**x**
O					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	**x**
O					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	**-**
					Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	**-**
					Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	**-**
X	**O**				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	**-**
					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	**-**
O					Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	**-**
					Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	**-**
					Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	**-**
X	**X**		**O**		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	**-**
X	**X**		**O**		Grauammer	Emberiza calandra	1	V	**x**
O					Graugans	Anser anser	-	-	**-**
O					Graureiher	Ardea cinerea	V	-	**-**
					Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	**-**
X	**O**				Grauspecht	Picus canus	3	2	**x**
X	**O**				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	**x**
					Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	**-**
X	**O**				Grünspecht	Picus viridis	-	-	**x**
X	**X**	**O**			Habicht	Accipiter gentilis	V	-	**x**
O					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	**x**
X	**O**				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	**x**
O					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	**-**
O					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	**x**
					Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	**-**
X	**O**				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	**-**
					Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	**-**
					Haussperling*)	Passer domesticus	-	V	**-**
					Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	**-**
X	**O**				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	**x**
O					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	**-**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
					Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
O					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
O					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
					Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	X		O		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
O					Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
					Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
O					Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
O					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
					Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
O					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
O					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	X	O			Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
X	O				Kranich	Grus grus	1	-	x
O					Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	O				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
O					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
O					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
O					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
O					Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	X	O			Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	O				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
					Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
O					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	O				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
					Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	O				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
O					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	X	O			Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
X	X	O	O		Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
O					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
O					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
					Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
X	O				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	O				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
O					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	X	X	X		Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
O					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
					Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
					Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
O					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
O					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
X	O				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
O					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
					Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	O			Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
O					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
X	O				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
O					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
O					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
O					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X	O				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
O					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
O					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
					Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
O					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
O					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V		-
O					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	X	O			Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	O				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
O					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
O					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
O					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
					Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
					Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
O					Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
O					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
O					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
					Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
O					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
O					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
O					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
O					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	2	x
X	O				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
					Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
					Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
O					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
					Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
X	O				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
					Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
O					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
					Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	O				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
X	O				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	O				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
O					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
					Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	O			Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	X	O			Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
O					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	O				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
O					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
					Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X		O		Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
O					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
					Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
O					Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
					Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
X	O				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
O					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
O					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
O					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
O					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
O					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
					Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
O					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X	O				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
X	X	O			Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
X	X	O			Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
X	O				Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	**-**
X	**X**	**O**			Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	**x**
					Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	**-**
					Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	**-**
O					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	**x**
					Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	**-**
O					Zippammer	Emberiza cia	R	1	**x**
O					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	**x**
O					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	**x**
O					Zwergohreule	Otus scops	0	-	**x**
O					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	**x**
					Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	**-**

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Aufgestellt: Dettelbach, den 28.09.2026

Weimann Ingenieure GbR
Am Bach 1
97337 Dettelbach